



# Presserohstoff

Datum

21. November 2024

---

## WEKO: Missbrauch relativer Marktmacht bei französischsprachigen Büchern

### A Hintergrund

Die Westschweizer Buchhändlerin Payot reichte im Herbst 2022 bei der WEKO eine Anzeige ein gegen die französische Verlagsgruppe Madrigall wegen eines allfälligen Verstosses gegen die seit 2022 geltenden Bestimmungen zur relativen Marktmacht. Diese neuen Regeln gehen auf die Fair-Preis-Initiative aus dem Jahr 2017 zurück, deren Ziel die Bekämpfung der sogenannten Hochpreisinsel Schweiz war.

Konkret wirft Payot Madrigall vor, ihr in Frankreich den direkten Bezug von Madrigall-Büchern zu den dort üblichen Einkaufspreisen zu verunmöglichen. Die WEKO untersuchte daraufhin, ob Madrigall gegenüber Payot über eine relativ marktmächtige Stellung verfügt und wenn ja, ob Madrigall diese Stellung missbraucht. Die WEKO gelangt zum Schluss, dass Madrigall mit der Verweigerung des Direktimports zu den in Frankreich üblichen Konditionen ihre relative Marktmacht gegenüber Payot missbraucht.

### B Vertrieb französischsprachiger Bücher in Frankreich und der Schweiz

Die Vermarktung französischsprachiger Bücher erfolgt durch die Verlagshäuser (*maisons d'édition*). Madrigall als eine der grössten Verlagsgruppen Frankreichs umfasst rund 15 Verlagshäuser, u.a. Gallimard, Flammarion, Casterman und Folio. Buchhändler auf Stufe Detailhandel beziehen die Bücher grundsätzlich direkt bei den Verlagshäusern. Für kleinere Buchhändler und zur Deckung von Sortimentslücken existieren in Frankreich wenige regionale Grossisten.

In Frankreich besteht für die Verlagshäuser durch die sogenannte *Loi Lang* die gesetzliche Pflicht zur Festlegung der Endkundenpreise. Diese Preise sind für alle französischen Buchhändler verbindlich (Buchpreisbindung). Für die Bestimmung der Einkaufspreise der Buchhändler haben die Verlagshäuser ein Rabattsystem auf die Endkundenpreise anzuwenden. In einer Art Branchenvereinbarung, dem sogenannten *Protocole Cahart*, haben sich die französischen Verlagshäuser auf die Struktur des Rabattsystems verständigt. Neben einem Basisrabatt ist ein Rabatt für qualitative Kriterien (mit obligatorischen und freiwilligen Kriterien) sowie für quantitative Kriterien (z.B. bezüglich des Einkaufsvolumens) vorzusehen. Die *Loi Lang* schreibt dabei u.a. vor, dass die qualitativen Kriterien höher gewichtet werden müssen als die quantitativen Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung des Rabattsystems (z.B. die Gewichtung

der einzelnen Kriterien und die Höhe der Rabatte) ist fast vollständig den Verlagshäusern überlassen. Die Verlagshäuser der Madrigall Gruppe halten ihr Rabattsystem sowie weitere Konditionen für die Buchhändler (insbesondere die Zahlungsfristen und das Retourenrecht für unverkaufte Bücher) in Allgemeinen Verkaufsbedingungen fest.

Die Verlagshäuser sind über den *Code de la propriété intellectuelle* gesetzlich zur sogenannten *diffusion* verpflichtet. Die *diffusion* umfasst die eigentliche Vermarktung der Bücher (z.B. Präsentation von Neuerscheinungen, Verkaufsförderungsaktionen etc.) und erfolgt in der Regel durch eigene Vertreterinnen der Verlagshäuser vor Ort zusammen mit den Buchhändlern.

Von der *diffusion* ist die *distribution* der Bücher zu unterscheiden. Die *distribution* umfasst primär die Logistik und liegt für Madrigall-Bücher in Frankreich in der Verantwortung der beiden Tochtergesellschaften SODIS und UD.

In der Schweiz gilt seit 2007 keine Buchpreisbindung mehr. Die Buchhändler haben die Endkundenpreise eigenständig zu bestimmen. Ansonsten funktioniert der Vertrieb französischsprachiger Bücher in der Schweiz nach einem ähnlichen Prinzip wie in Frankreich. Als Grundlage für die Einkaufspreise dienen die von den Verlagshäusern fixierten französischen Endkundenpreise. Diese werden jedoch in einem Zwischenschritt mittels eines Zuschlags (die sogenannte *tablette*, welche die Zollgebühren, den Wechselkurs etc. widerspiegelt) in empfohlene Schweizer Endkundenpreise umgerechnet. Darauf erhalten die Schweizer Buchhändler einen individuellen Rabatt. Dies ergibt dann den Einkaufspreis. Die *diffusion* von Madrigall-Büchern in der Schweiz erfolgt über die in Lausanne ansässige Tochtergesellschaft *Éditions Cinq Frontières*. Um die *distribution* kümmert sich OLF, eine von Madrigall unabhängige Gesellschaft mit Sitz im Kanton Freiburg.

Den Schweizer Buchhändlern steht es grundsätzlich offen, sich direkt in Frankreich mit Büchern zu versorgen und diese selbst in die Schweiz zu importieren, so wie Payot es anstrebt.

## **C Neue Gesetzesbestimmungen und deren Anwendung**

Das Konzept der relativen Marktmacht wurde im Jahr 2022 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur sogenannten Fair-Preis-Initiative eingeführt. Die Initiative bezweckte die Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz und forderte dabei unter anderem die Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland.

Bis zu diesen Änderungen war das Kartellgesetz nur anwendbar, wenn ein Unternehmen *absolut* marktmächtig auf einem Markt war. Neu bezieht sich das Gesetz auch auf das bilaterale Verhältnis zwischen zwei Unternehmen. Ein Unternehmen ist gegenüber einem anderen relativ marktmächtig, wenn das andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig ist, dass keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten bestehen. Die WEKO prüft anhand der folgenden Kriterien, ob das der Fall ist:

1. *Abhängigkeit*: Hat das betroffene Unternehmen ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten? Diese Frage prüft die WEKO in drei Schritten:
  - 1.1. Ermittlung der *Ausweichmöglichkeiten*.
  - 1.2. Feststellung der allfälligen *Folgen des Ausweichens*.
  - 1.3. Beurteilung der *Zumutbarkeit der Folgen*.
2. *Mangelnde Gegenmacht des abhängigen Unternehmens*: Besteht zwischen den Unternehmen in Bezug auf das fragliche Geschäft eine ungleiche Machtverteilung?
3. *Grobes Selbstverschulden*: Ist die Abhängigkeit auf eigene Fehler des abhängigen Unternehmens zurückzuführen?

Soweit ein Unternehmen relativ marktmächtig ist, prüft die WEKO in einem weiteren Schritt, ob es sich missbräuchlich verhält. Dies wäre der Fall, wenn es ein Unternehmen im

Wettbewerb behindert oder benachteiligt und dafür keine wirtschaftlichen Rechtfertigungsgründe bestehen. Namentlich besteht gemäss den Bestimmungen ein Missbrauch einer relativen marktmächtigen Stellung, wenn Schweizer Unternehmen eingeschränkt werden, Waren oder Leistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen.

Die WEKO schliesst hiermit die zweite Untersuchung im Rahmen der neuen Gesetzesbestimmungen ab. Im Juli 2024 wendete die WEKO erstmalig die neuen Bestimmungen an. Sie stellte die gegen die Fresenius-Kabi gerichtete Untersuchung im Bereich von Trink- und Sondernahrung ein ([www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch) → Medienmitteilungen).

## D Marktmacht von Madrigall

Die WEKO prüfte im vorliegenden Fall wie folgt, ob Payot von Madrigall *abhängig* ist:

1. *Ausweichmöglichkeiten*: Payot könnte versuchen, Madrigall-Bücher bei Grossisten in Frankreich und in der Schweiz zu beziehen. In Frankreich gibt es einige regionale Grossisten, in der Schweiz einzig das Buchzentrum Hägendorf. Payot könnte zudem versuchen, Madrigall-Bücher von Buchhändlern aus Frankreich oder anderen Ländern zu erwerben (der sogenannte Graumarkt). Schliesslich bestünde die Möglichkeit, gänzlich auf den Verkauf von Madrigall-Büchern zu verzichten und allenfalls auf Bücher anderer Verlagshäuser auszuweichen.
2. Folgen des Ausweichens:
  - Sowohl der Bezug über Grossisten als auch über den Graumarkt wäre für Payot mit erheblichen Nachteilen verbunden, sofern dies überhaupt möglich ist. Einerseits sind weder Grossisten noch andere Buchhändler in der Lage, Payot mit der benötigten Menge an Madrigall-Büchern zu versorgen, primär aufgrund der fehlenden (Lager-)Kapazitäten. Zudem wären die Konditionen (neben den Einkaufspreisen primär die Lieferfristen, die Zahlungsfristen und das Retourenrecht) deutlich schlechter als in der aktuellen Situation, da Grossisten und andere Buchhändler lediglich als zusätzliche Zwischenhändler agierten.
  - Durch einen Verzicht auf den Verkauf von Madrigall-Büchern, also eine Auslistung aus dem Sortiment, würde Payot substanzielle Umsatzeinbussen erleiden. Die Folge davon wären merklich tiefere Deckungsbeiträge und Gewinne. Durch den Wegfall der Madrigall-Bücher aus dem Sortiment würde Payot als generalistische Buchhändlerin zudem stark an Attraktivität einbüßen, dies wegen der Bedeutung von Madrigall als eine der grössten französischen Verlagsgruppen mit einem sehr renommierten Katalog (zahlreiche prämierte Autoren, u.a. mit dem Literaturnobelpreis oder dem Prix Goncourt). Es ist kaum davon auszugehen, dass Payot die Umsatzverluste durch vermehrten Verkauf von Büchern anderer Verlagsgruppen kompensieren könnte.
3. *Zumutbarkeit der Folgen*: Sowohl der Bezug von Madrigall-Büchern über Grossisten oder den Graumarkt als auch der Verzicht auf den deren Verkauf wären für Payot entweder gar nicht möglich oder zumindest mit substanziellen finanziellen Nachteilen verbunden und damit nicht zumutbar.

Die WEKO gelangte deshalb zum Schluss, dass Payot von Madrigall abhängig ist. In Bezug auf die Frage der *Gegenmacht* geht sie davon aus, dass ein klares Ungleichgewicht der Nachteile besteht, die den beiden Unternehmen bei einer Auflösung der Lieferbeziehung entstehen würden. Insbesondere verfügt Madrigall in der Westschweiz über zahlreiche weitere Möglichkeiten, ihre Bücher zu vertreiben (neben den vielen unabhängigen Buchhändlern und den Onlinehändlern/-plattformen insbesondere die FNAC, die in der Westschweiz über mehr Verkaufspunkte verfügt als Payot). Demgegenüber kann Payot die Madrigall-Bücher nur bei Madrigall beziehen. Die Beantwortung der Frage zum *groben Selbstverschulden* erübrigte sich, da

generalistische Buchhändler die Bücher von Madrigall ihren Kunden anbieten müssen und der Bezug grundsätzlich nur über das (exklusive) Vertriebssystem möglich ist.

Aus den genannten Gründen ist Madrigall im Hinblick auf die von ihr verlegten und/oder vermarkteten (*diffusés*) Bücher gegenüber Payot als relativ marktmächtig einzustufen. Dies allein stellt jedoch noch keinen Verstoß gegen das Kartellgesetz dar. Eine relativ marktmächtige Stellung an sich ist nicht verboten. Aus diesem Grund prüfte die WEKO in einem weiteren Schritt, ob Madrigall ihre relativ marktmächtige Stellung durch die Weigerung, Payot zu den in Frankreich üblichen Einkaufspreisen zu versorgen, missbraucht.

## **E Missbrauch**

Madrigall lehnt die Direktbelieferung von Payot nicht grundsätzlich ab. Ein allfälliger Missbrauch besteht darin, dass Madrigall von Payot deutlich höhere Einkaufspreise verlangt als von französischen Buchhändlern.

Madrigall rechtfertigt die höheren Einkaufspreise für Payot damit, dass die Direktversorgung von Payot und die *diffusion* in der Schweiz zu Mehrkosten führen, die bei französischen Buchhändlern nicht anfallen würden. Aus diesem Grund könne Payot nicht die Einkaufspreise bzw. der Rabatt gemäss den in Frankreich für alle Buchhändler geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gewährt werden.

Nach Ansicht der WEKO kann Madrigall nur für einen geringen Teil der vorgebrachten Mehrkosten nachweisen, dass diese allein deshalb entstehen, weil Payot in der Schweiz und nicht in Frankreich tätig ist. Zum einen sind dies die höheren Arbeitskosten in der Schweiz, die für die Tätigkeiten im Rahmen der *diffusion* vor Ort anfallen. Zum anderen können an den von Payot zurückgegebenen Büchern Schäden entstehen, wenn vor der Rückgabe die Etiketten mit den Preisinformationen entfernt werden müssen. In Frankreich ist das nicht der Fall, da die Preisinformationen direkt auf die Bücher gedruckt werden.

Für alle weiteren geltend gemachten Mehrkosten konnte Madrigall nach Ansicht der WEKO den entsprechenden Nachweis nicht überzeugend erbringen, oder es rechtfertigt sich keine permanente Erhöhung der Einkaufspreise, da die allfälligen Mehrkosten nicht wiederkehrend sind (z.B. Umstellungskosten).

## **F Massnahmen der WEKO**

Die WEKO hat Madrigall dazu verpflichtet, Payot im Rahmen einer Direktversorgung in Frankreich grundsätzlich dieselben Konditionen zu offerieren, von denen die französischen Buchhändler profitieren. In Abweichung davon steht es Madrigall frei, die Einkaufspreise aufgrund der nachgewiesenen Mehrkosten zu erhöhen bzw. den Rabatt entsprechend zu reduzieren.

Die WEKO verzichtete darauf, in den verfügten Massnahmen die zulässigen Einkaufspreise bzw. den Rabatt für Payot abschliessend zu fixieren. Die im Rahmen der Untersuchung bezifferten Mehrkosten stellen eine Momentaufnahme dar. Schwankungen und künftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Die WEKO behält sich vor, Madrigall und Payot bei allfälligen künftigen Streitigkeiten über die verordneten Massnahmen an die Zivilgerichte zu verweisen. Wenn Madrigall gegen die vorliegend verfügten Massnahmen verstösst, kann die WEKO zudem eine neue Untersuchung eröffnen und dabei allenfalls Sanktionen aussprechen. Der eigentliche Verstoß gegen die Bestimmungen zur relativen Marktmacht hat im Gegensatz zu einem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung allerdings keine *direkten* Sanktionen zur Folge.

## **G Wie steht es um die anderen grossen französischen Verlagshäuser?**

Die vorliegende Untersuchung richtete sich einzig gegen die Madrigall Gruppe. Die Bestimmungen zur relativen Marktmacht gelten jedoch grundsätzlich für alle Verlagshäuser. Weitere

Verfahren sind somit nicht auszuschliessen. Mit der vorliegenden Entscheidung legt die WEKO dar, wie sie die neuen Bestimmungen auslegt und anwendet. Daran können sich die anderen Verlagshäuser orientieren. Insofern kann der Entscheid präventive Wirkung entfalten.

## **H Welcher Zusammenhang besteht zum früheren Bücherfall?**

Im ersten Bücherfall (*Marché du livre écrit en français*), den die WEKO 2013 abschloss ([www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch) → Medienmitteilungen 2013), haben verschiedene französische Verlagshäuser über vertragliche Vereinbarungen Schweizer Buchhändlern den Direktbezug in Frankreich und insbesondere Parallelimporte in die Schweiz verunmöglicht. Die WEKO und letztlich die Gerichte gelangten zum Schluss, dass diese Vereinbarungen gegen das Kartellgesetz verstießen. Den betroffenen Unternehmen wurde untersagt, Parallelimporte durch Schweizer Buchhändler zu behindern und es wurden Sanktionen von gut 16 Millionen Franken ausgesprochen, wovon die Gerichte rund 10 Millionen Franken bestätigten.

Seither ist klar, dass der Direktbezug und Parallelimporte aus dem Ausland nicht verwehrt werden dürfen. Die Bestimmungen zur relativen Marktmacht ermöglichen seit dem 1. Januar 2022 abhängigen Unternehmen jedoch zusätzlich den Bezug zu den im Ausland geltenden Konditionen.

## **I Beschwerdemöglichkeit**

Gegen den Entscheid der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Bei Bedarf oder auf Antrag einer Partei führt das Bundesverwaltungsgericht mündliche Verhandlungen durch. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid.

## **J Publikation von Entscheiden**

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern im Anschluss an den Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.